



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Dominique Corminboeuf Strehblow / Nicolas Repond
Sicherheit in der Landwirtschaft

2016-CE-205

I. Frage

Durch verschiedene audiovisuelle Reportagen auf nationaler Ebene und insbesondere aus den kantonalen Medien haben wir erfahren, dass Landwirte dem grössten Risiko ausgesetzt sind und eine höhere Wahrscheinlichkeit haben, an Krebs und bestimmten Krankheiten wie Lymphdrüsenkrebs, Leukämie oder Parkinson zu erkranken. Die Krankheitsquelle ist bekannt, sie liegt insbesondere in den Pestiziden und vor allem ihren Mengen und Gemischen. In den Anbaugebieten stellen wir aber fest, dass Landarbeiter und Landwirte diese Giftstoffe im Frühling oft auf Fahrzeugen ohne Überdruckkabine oder sogar ganz ohne Kabine versprühen. Die Benutzer sind praktisch nie mit irgendeiner Sicherheitsausrüstung ausgestattet (Schutzhandschuhe, Schutzmaske usw.). Die Behandlungskosten der gemeldeten Krankheitsfälle und, vor allem, die Folgen für die Menschen in der Landwirtschaft sind jedoch gewaltig. Daher möchte ich folgende Fragen stellen:

1. Welche Sicherheitsnormen gelten im Landwirtschaftssektor, im Kanton Freiburg und in der Schweiz?
2. Gibt es ein Konzept für Schulungen zu schädlichen Produkten im Rahmen der landwirtschaftlichen Ausbildung?
3. Wird die Weiterbildung zu den Giftstoffen regelmässig durchgeführt und wird sie erneuert, wenn neue Produkte auf den Markt kommen?
4. Wie werden die Ausbildungen über den Umgang mit Giftstoffen erteilt?
5. Werden Benutzer von gefährlichen Stoffen über die Gefahren der Gemische aus diesen Produkten informiert?
6. Gibt es ein professionelles und spezialisiertes Kontroll- und Beratungsorgan in diesem Bereich, wie es in anderen Industriebereichen in Bezug auf Berufskrankheiten der Fall ist?
7. Falls es sie gibt, in welchen Abständen werden diese Kontrollen durchgeführt?
8. Welche Schutz- oder weiteren Massnahmen müssen die Landwirte ergreifen, die Pestizide in der Nähe von benachbarten Kulturen ausbringen?

20. September 2016

II. Antwort des Staatsrats

Einleitend stellt der Staatsrat fest, dass in der Einführung der Anfrage 2016-CE-205 der Begriff «Pestizide» erwähnt wird, während in den Fragen 2, 3, 4 und 5 verschiedene Begriffe verwendet werden, etwa «schädliche Produkte», «Giftstoffe» oder «Gemische». Die folgenden Antworten beziehen sich auf Pflanzenschutzmittel (PSM) im Allgemeinen. PSM dienen dazu, Kulturen vor Schädlingen zu schützen. Diese Mittel können auch Nebenwirkungen auf andere Organismen haben und ein Risiko für Mensch und Umwelt darstellen. Die Reduktion dieser Risiken kann ihrerseits die Möglichkeiten des Kulturschutzes reduzieren, was negative wirtschaftliche Auswirkungen für die Landwirtschaft haben kann.

Nach dieser Präzisierung beantwortet der Staatsrat die gestellten Fragen wie folgt:

1. Welche Sicherheitsnormen gelten im Landwirtschaftssektor, im Kanton Freiburg und in der Schweiz?

Die Sicherheitsvorschriften für die Verwendung von PSM werden im Rahmen des Zulassungsverfahrens von Pflanzenschutzmitteln erlassen. Dieses Verfahren fällt in die Zuständigkeit des Bundes, in vorliegendem Fall des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW), wie in der Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (PSMV; SR 916.161) vorgesehen. Auf kantonaler Ebene werden keine zusätzlichen Sicherheitsvorschriften erlassen. Zweck der PSMV ist es, sicherzustellen, dass die PSM hinreichend geeignet sind, vorschriftsgemäss verwendet werden und keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt haben.

Im Zulassungsverfahren eines Pflanzenschutzmittels beurteilt das BLW das gesundheitliche Risiko für Personen, die direkt als Anwender eines Produktes oder indirekt bei Nachfolgearbeiten mit Pflanzenschutzmitteln in Kontakt kommen können. Falls nötig werden für diese Personen unter Berücksichtigung der toxikologischen Eigenschaften des Wirkstoffs und des entsprechenden Produktes sowie der Grösse einer möglichen Belastung Schutzmassnahmen festgelegt. Diese umfassen persönliche Schutzausrüstungen wie das Tragen von Schutzhandschuhen oder eines Schutzanzuges bis hin zu Atemschutzmasken. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) beurteilt das Risiko für die beruflichen Anwender, während das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen die Produkte im Hinblick auf ihre schädlichen Auswirkungen für nicht berufliche Anwender (z. B. Hobbyanwender) überprüft.

Auf der Etikette des Pflanzenschutzmittels müssen die wesentlichen Informationen für eine korrekte Verwendung und zu besonderen Risiken sowie Sicherheitshinweise für den Nutzer enthalten sein (s. Art. 18, Abs. 6, Bst. d, Art. 55, Abs. 3 und Art. 56 PSMV in Verbindung mit Art. 39, 40, 43 und 49 der Chemikalienverordnung, ChemV, SR 813.11). Für Pflanzenschutzmittel müssen Sicherheitsdatenblätter erstellt und abgegeben werden. Sie müssen so lange aufbewahrt werden, wie das Mittel verwendet wird (Art. 59 PSMV in Verbindung mit Art. 52–56 ChemV).

2. Gibt es ein Konzept für Schulungen zu schädlichen Produkten im Rahmen der landwirtschaftlichen Ausbildung?

Pflanzenschutzmittel dürfen beruflich oder gewerblich nur von natürlichen Personen mit einer entsprechenden Fachbewilligung oder als gleichwertig anerkannten Qualifikation oder unter Anleitung solcher Personen verwendet werden (Art. 7, Abs. 1, Bst. a, Nr. 1, Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV, SR 814.81). Die Anforderungen für den Erwerb einer

Fachbewilligung sind in Anhang 1 der Verordnung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und im Gartenbau vom 28. Juni 2005 (VFB-LG; SR 814.812.34) aufgeführt.

Die Bewilligung zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist in die berufliche Grundbildung Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe integriert. Mit dem Erlangen des EFZ Landwirtin/Landwirt, Gemüsegärtnerin/Gemüsegärtner, Obstfachfrau/Obstfachmann oder Winzerin/Winzer erhalten die Berufsleute die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und im Gartenbau gemäss VFB-LG.

Die berufliche Grundbildung dauert drei Jahre gemäss dem Bildungsplan der OdA AgriAliForm vom 8. Mai 2008 (die OdA AgriAliForm ist Ansprechpartnerin in Fragen der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung im Berufsfeld Land- und Pferdewirtschaft). Die Grundbildung setzt sich zusammen aus einer praktischen Ausbildung auf einem anerkannten Ausbildungsbetrieb einerseits und einer theoretischen Ausbildung an den kantonalen Landwirtschaftsschulen andererseits. Die Ausbildung auf dem Betrieb wird in den ersten zwei Lehrjahren ergänzt durch überbetriebliche Kurse (8 Tage).

Der Bildungsplan enthält die folgenden speziellen Zielsetzungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln:

I. Im Rahmen des Kompetenzbereichs A «Pflanzenbau»:

- > A7.3: Die Berufsleute bringen Pflanzenschutzmittel fachgerecht aus und berücksichtigen Anwendungs- und Umweltvorschriften. Sie sind sich der Wichtigkeit für die Ökologie bewusst;
- > A7.3.1: die Pflanzenschutzmittelmenge und Brühmenge berechnen;
- > A7.3.2: sich beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln korrekt schützen;
- > A7.3.3: die Pflanzenschutzmittel gefahrlos mischen und fachgerecht mit der passenden Technik zum idealen Zeitpunkt ausbringen;
- > A7.3.4: die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Umwelt beschreiben und praktisch umsetzen;
- > A7.3.5: die Spritzgeräte an geeigneten Plätzen reinigen und Spritzresten gefahrlos entsorgen;
- > A7.3.6: Pflanzenschutzmittel mit Hilfe von Unterlagen in Bezug auf ihre Wirkungsweise, ihr Abbauverhalten und den Einfluss auf die Lebensmittelqualität und Pflanzenverträglichkeit unterscheiden.

II. Im Rahmen des Kompetenzbereichs D «Mechanisierung»:

- > D.2.6: Die Berufsleute setzen mit Hilfe der Bedienungsanleitung Pflanzenschutzspritzen richtig ein;
- > D2.6.1: den Aufbau und die Funktion einer Pflanzenschutzspritze erklären;
- > D2.6.2: die Fahrgeschwindigkeit des Zugtraktors genau eichen;
- > D2.6.3: die Zusammenhänge zwischen Druck, Ausbringmenge und Tropfengrösse bei den Düsen erklären;

- > D2.6.4: den richtigen Druck im Zusammenhang mit Düsendröße, Fahrgeschwindigkeit und Ausbringungsmenge einstellen;
- > D2.6.5: die Ausbringungsmenge der Düsen auslitern und daraus die Ausbringungsmenge pro Hektar berechnen;
- > D2.6.6: die Aufwandsmenge und richtige Konzentration der Spritzbrühe berechnen;
- > D2.6.7: Spritze und Filter fachgerecht reinigen und Restmengen und Spülwasser vorschriftsmässig entsorgen;
- > D2.6.8: Vorsichtsmassnahmen im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und deren Anwendung aufzeigen und umsetzen;
- > D4: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz gewährleisten;
- > D4.2: Die Berufsleute treffen Massnahmen zur Vermeidung von Unfällen, Gesundheitsschädigungen und Vergiftungen bei Mensch und Tier. Sie schützen die Umwelt vor nachteiligen Einwirkungen;
- > D4.2.3: Vorschriften zu chemischen Stoffen und weiteren gefährlichen Substanzen bei ihrer Arbeit anwenden.

In den überbetrieblichen Kursen werden die folgenden Punkte in der Praxis unterrichtet:

1. üK «Sicherheit am Arbeitsplatz» im ersten Ausbildungsjahr: Persönliche Schutzausrüstung (PSA) und Erste Hilfe auf dem Landwirtschaftsbetrieb.
2. üK «Feldspritzen» im 2. Ausbildungsjahr: richtige Lagerung von Pflanzenschutzmitteln, technische Kenntnisse der Pflanzenschutzgeräte, Einstellung der Pflanzenschutzgeräte (Feldspritzen) und Persönliche Schutzausrüstung (PSA).
3. ***Wird die Weiterbildung zu den Giftstoffen regelmässig durchgeführt und wird sie erneuert, wenn neue Produkte auf den Markt kommen?***

In dem von Grangeneuve angebotenen landwirtschaftlichen Weiterbildungsprogramm organisiert der kantonale Pflanzenschutzdienst jedes Jahr einen Informationstag über neue PSM und neue Anwendungsvorschriften. Dieser Kurs steht allen Landwirtinnen und Landwirten offen, ohne vorgängige Anmeldung und Teilnahmekosten.

Im Rahmen der Weiterbildung agriTOP sind Kurse zum Thema Giftstoffe vorgesehen (siehe weiter unten).

4. Wie werden die Ausbildungen über den Umgang mit Giftstoffen erteilt?

Die Ausbildung zum Umgang mit PSM wird, wie unter Frage 2 erläutert, im Rahmen der Grundbildung erteilt, entsprechend den Leistungszielen A 7.3.2 und D 4.2.3. Zudem müssen Landwirtschaftsbetriebe mit familienfremden Angestellten ein Sicherheitskonzept anwenden. agriTOP ist die Lösung des Schweizer Bauernverbandes und der angeschlossenen Fachverbände zur Förderung der Arbeitssicherheit und der Gesundheit im Landwirtschaftssektor. Die Grundausbildung von agriTOP enthält den Themenbereich «Giftstoffe». Unter Anwendung von agriTOP erfüllen die Landwirte die Anforderungen der Richtlinie der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS 6508) über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit. Eine Weiterbildung (von mindestens einem Tag) alle 3 Jahre ist

obligatorisch. Dieses Jahr hat die Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft in Zusammenarbeit mit dem SECO die Broschüre «Sicheres Arbeiten mit Pflanzenschutzmitteln» ausgearbeitet. Damit sollen die Anwenderinnen und Anwender über potenzielle Gefahren und angemessene Massnahmen zum Schutz ihrer Gesundheit informiert werden.

5. *Werden Benutzer von gefährlichen Stoffen über die Gefahren der Gemische aus diesen Produkten informiert?*

Die Hinweise auf der Verpackung, der Packungsbeilage und im Sicherheitsdatenblatt sowie die Angaben zur Verwendbarkeit und die Auflagen für die Anwendung müssen befolgt werden. Bei Tankmischungen gelten die jeweils strengsten Angaben und Auflagen. Tankmischungen verschiedener PSM sind erlaubt, wenn ihre Anwendung gerechtfertigt ist (z. B. gleichzeitige Behandlung gegen Pilzbefall und Schadinsekten oder gleichzeitige Bekämpfung verschiedener Unkräuter mit jeweils spezifischen Herbiziden) und die Gebrauchsanweisung dies nicht verbietet. Gegebenenfalls muss die Dosierung der einzelnen Produkte gemäss Angaben der Bewilligungsbehörden angepasst werden.

In den agriTOP-Kursen wird das Thema «Gemische» zur Sprache gebracht.

6. *Gibt es ein professionelles und spezialisiertes Kontroll- und Beratungsorgan in diesem Bereich, wie es in anderen Industriebereichen in Bezug auf Berufskrankheiten der Fall ist?*

Die Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) und die Stiftung AgriSicherheit Schweiz (agriss) sind die spezialisierten Kontroll- und Beratungsorgane im Präventionsbereich. Die Risikoprävention für den Anwender in Zusammenhang mit Pestiziden ist Teil ihres Zuständigkeitsbereichs.

Der kantonale Pflanzenschutzdienst, der Grangeneuve angegliedert ist, kann Ratschläge erteilen zu Berufskrankheiten in Zusammenhang mit PSM, zum Beispiel im Rahmen der unter Frage 3 aufgeführten Weiterbildungen.

7. *Falls es sie gibt, in welchen Abständen werden diese Kontrollen durchgeführt?*

Im Auftrag der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) kontrolliert die Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft jährlich 600 bis 700 Betriebe mit familienfremden Angestellten in der ganzen Schweiz. 2014 hat die BUL im Kanton Freiburg 108 Betriebe besucht.

Die BUL kontrolliert nur Betriebe mit familienfremden Angestellten, d.h. mit landwirtschaftlichen Arbeitnehmern und Lernenden. Wenn sie es möchten, können die selbstständigen Familienbetriebe die BUL, die sie gerne berät, um einen Besuch bitten. Spätestens bei einem Generationenwechsel auf dem Landwirtschaftsbetrieb stattet die BUL dem Betrieb erneut einen Besuch ab.

8. *Welche Schutz- oder weiteren Massnahmen müssen die Landwirte ergreifen, die Pestizide in der Nähe von benachbarten Kulturen ausbringen?*

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für PSM, das in der Zuständigkeit des BLW liegt, untersucht das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen die Produkte, um unter anderem sicherzustellen, dass sie kein gesundheitliches Risiko darstellen, weder für nicht berufliche

Anwender noch für andere unbeteiligte Personen, die zum Beispiel neben der Parzelle wohnen, und mit dem PSM direkt oder indirekt in Kontakt kommen können (z. B. durch Drift beim Sprühen).

Nach den Prinzipien der guten landwirtschaftlichen Praxis müssen bei der Verwendung von PSM die Witterungsverhältnisse berücksichtigt werden. Bei Wind sollten daher keine PSM appliziert werden. Um Drift auf benachbarte Gebiete zu vermeiden, wird empfohlen, bei einer Windstärke von 11 km/h oder 3 m/s (Stufe 3 auf der Beaufort-Skala) die Behandlung einzustellen.

Es wird zudem empfohlen, die Spritzgeräte mit einem abdriftreduzierenden System auszustatten. Dieser Rat wird zum Beispiel bei der technischen Kontrolle der Spritzgeräte erteilt, der sich jeder der Direktzahlungsverordnung unterstehende Inhaber eines Spritzgerätes unterziehen muss (DZV, SR 910.13, Anhang 1 Ziff. 6.1.1). Der Schweizerische Verband für Landtechnik (SVLT) koordiniert im Auftrag des BLW die Durchführung von Spritzgerätetests in der Schweiz und betreut dazu die Prüfstellen in den Kantonen. Für den Kanton Freiburg organisiert der Freiburgerische Verband für Landtechnik (FVLT) in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Pflanzenschutzdienst jedes Jahr Kontrollen in den verschiedenen Bezirken des Kantons (Turnus von vier Jahren).

12. Dezember 2016